

STADT BAD LIEBENZELL  
LANDKREIS CALW

**BENUTZUNGSORDNUNG**

**für die öffentlichen Kinderspielplätze und Bolzplätze der Stadt Bad Liebenzell  
vom 27.06.2017**

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadt Bad Liebenzell stellt ihren Einwohnern mit Spielgeräten ausgestattete Kinderspielplätze (nachfolgend Spielplätze genannt) und Bolzplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.

(2) Die Stadtverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze und Bolzplätze das Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

Die öffentlichen Spielplätze und Bolzplätze der Stadt Bad Liebenzell dienen der Entfaltung der Kinder und der Jugendlichen, der Förderung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse, sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadtverwaltung

## **§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht**

(1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist allen Kindern bis zum Alter von 14 Jahren gestattet. Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

(2) Die Benutzung der Bolzplätze ist ohne Altersbeschränkung gestattet.

(2) Bei extremen Witterungsbedingungen wie z.B. durch Schnee, Glätteis, Sturm oder Starkregen, sowie für die Dauer von Reinigungs- oder Reparaturarbeiten kann die Benutzung der Bolzplätze und der Spielplätze oder die Benutzung einzelner Spielgeräte untersagt werden.

## **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Spielplätze werden durch die Polizeiverordnung der Stadt Bad Liebenzell in der aktuellen Fassung bestimmt.

## **§ 5 Benutzungsregeln**

(1) Bei der Benutzung der Spielplätze und der Bolzplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Auf allen Spielplätzen und Bolzplätzen gilt gegenseitige Rücksichtnahme.

(2) Die Einrichtungen auf den Spielplätzen und Bolzplätzen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.

(3) Auf den Spielplätzen und Bolzplätzen ist insbesondere untersagt:

1. zu rauchen;
2. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen;
3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen;
4. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzuführen und zu verwenden;
5. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen, unter Drogen stehenden oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten.
6. Müll außerhalb von installierten Abfallbehältern zu entsorgen.

## **§ 6 Hausrecht**

(1) Die Stadt Bad Liebenzell übt auf den öffentlichen Spielplätzen und Bolzplätzen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung oder des Polizeivollzugsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten.

- (2) Personen, die einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu wider handeln oder Anordnungen des in Absatz 1 genannten Kontrollpersonals nicht nachkommen, können des Spielplatzes verwiesen werden.  
Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

**§ 7**  
***Inkrafttreten***

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenzell, 27.06.2017

Dietmar Fischer  
Bürgermeister